

Änderung des Bebauungsplans „Im Heuleger“ (Bauvorhaben Flurstück Nr. 4066/34), Gemeinde Möglingen

- Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse
- Bericht

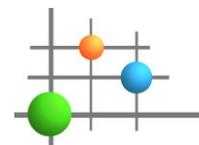


Auftraggeber

LAYHER
Sympathisch. Zuverlässig. Schwäbisch.
Riedstraße 1 74354 Besigheim

Wohnbau Layher GmbH & Co. KG

Auftragnehmer



ÖKOLOGIE · PLANUNG · FORSCHUNG

Änderung des Bebauungsplans „Im Heuleger“ (Bauvorhaben Flurstück Nr. 4066/34), Gemeinde Möglingen

•
Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

•
Bericht

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Sandra Gütler
M.Sc. Biol. Jasmin Fidyka

verfasst: Ludwigsburg, 02.03.2017


.....
Diplom-Geograph Matthias Gütler
ÖKOLOGIE • PLANUNG • FORSCHUNG

Auftraggeber

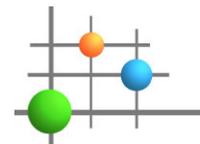
LAYHER
Sympathisch. Zuverlässig. Schwäbisch.
Riedstraße 1 74354 Besigheim

Wohnbau Layher GmbH & Co. KG

Riedstraße 1 • 74354 Besigheim

Fon: 07143/80550 • Fax: 07143/805520
E-Mail: info@layher-wohnbau.de • Internet: www.layher-wohnbau.de

Auftragnehmer



ÖKOLOGIE • PLANUNG • FORSCHUNG
Dipl.-Geogr. Matthias Gütler

Eckenerstraße 4 • 71636 Ludwigsburg

Fon: 07141/91138-0 • Fax: 07141/91138-29
E-Mail: info@oepf.de • Internet: www.oepf.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	2
3	Methodik der Untersuchung	4
4	Untersuchungsergebnisse und Vorprüfung	5
4.1	Habitatstrukturen	5
4.2	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	5
4.3	Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie.....	5
4.4	Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	7
5	Wirkungen des Vorhabens.....	10
6	Artenschutzrechtliche Betrachtung	11
7	Maßnahmen zur Vermeidung	18
8	Zusammenfassende Beurteilung.....	19
9	Literaturverzeichnis	20
10	Anhang.....	21
10.1	Hinweise für die Verwendung bzw. Ausstattung von Ersatzquartieren.....	21
10.2	Rechtliche Grundlagen	22
11	Anlage	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Grobe Lage des Untersuchungsgebiets (roter Kreis) in Möglingen	2
Abbildung 2:	Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Im Heuleger“, Gemeinde Möglingen (gelbe Linie) sowie des Untersuchungsgebiets der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse (rot gestrichelte Linie)	3
Abbildung 3:	Hochstämmige Birne mit künstlicher Nisthilfe (roter Kreis; Blickrichtung Nordost).....	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Im Zuge der Geländebegehungen im Untersuchungsgebiet erfasste Vogelarten (farblich gekennzeichnet) sowie im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Brutvogelarten	7
Tabelle 2:	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des geplanten Bauvorhabens in Bezug auf verschiedene Tiergruppen.....	10
Tabelle 3:	Einheimische Brutvogelarten, die potenziell von den möglichen Maßnahmen betroffen sind sowie deren Schutzstatus.....	11

Kartenverzeichnis

Karte 1:	Ergebnisse der Habitatstrukturkartierung.....	Anlage
----------	---	--------

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans „Im Heuleger“, Gemeinde Möglingen ist eine Bebauung des Flurstücks Nr. 4066/34 vorgesehen. Im Zuge der Umsetzung der geplanten Wohnbebauung im Bereich dieses Flurstücks erfolgen im Wesentlichen Eingriffe in einen Obstbaumbestand sowie das darunter befindliche Grünland. Mit diesen Eingriffen könnten schwerpunktmäßig Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Vertreter der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien verbunden sein. Diesbezüglich sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG 2009) zu prüfen. Hierfür wurde das o.g. Flurstück hinsichtlich geeigneter Habitatstrukturen untersucht und auf Basis der Ergebnisse eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse erarbeitet.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse der Potenzialanalyse wird festgestellt, ob die Umsetzung des Bauvorhabens gegen Verbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstoßen kann. Sofern das Vorhaben entsprechende Verbote berührt, werden CEF-Maßnahmen notwendig. Können Verbotstatbestände auch mit Hilfe von CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Die Layher GmbH & Co. KG hat das Büro Ökologie • Planung • Forschung, Diplom-Geograph Matthias Güthler mit der Erstellung der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse beauftragt.

2 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS

Das Untersuchungsgebiet der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse befindet sich im Bereich des westlichen Ortsrandes von Möglingen (vgl. Abbildung 1) und entspricht dem Flurstück Nr. 4066/34, auf dem die geplante Wohnbebauung realisiert werden soll. Das Flurstück besitzt ein Fläche von ca. 0,17 ha.

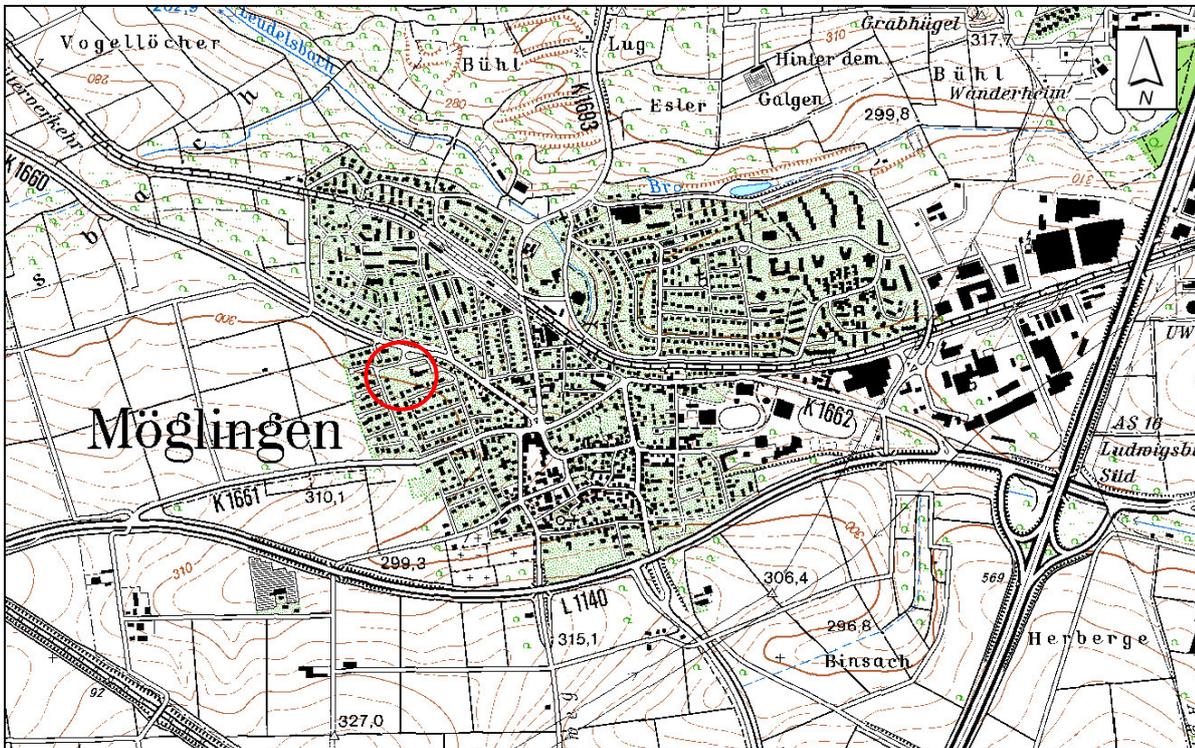


Abbildung 1: Grobe Lage des Untersuchungsgebiets (roter Kreis) in der Gemeinde Möglingen
Quelle: Topographische Karte 1:25.000, unmaßstäblich

Das Untersuchungsgebiet wird im Norden von der Paul-Hindemith-Straße begrenzt. Im Osten schließt an das Untersuchungsgebiet das Flurstück Nr. 4066/33, auf dem sich ein landwirtschaftlich genutzter Hof mit Obstbaumbestand und offenen Gras-/Krautfluren befindet. Im Westen und im Süden wird das Untersuchungsgebiet von der umliegenden Wohnbebauung begrenzt (vgl. Abbildung 2).

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt sich um eine Streuobstwiese mit acht hochstämmigen Obstbäumen und dichter, zum Teil stark bemooster Gras-/Krautvegetation. Die Obstbäume stocken zweireihig in der Mitte des Untersuchungsgebiets. An eine Birne im zentralen Bereich des Untersuchungsgebiets angrenzend, werden mehrere Ster Brennholz auf dem Flurstück Nr. 4066/33 gestapelt.



Abbildung 2: Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Im Heuleger“, Gemeinde Möglingen (gelbe Linie) sowie des Untersuchungsgebiets der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse (rot gestrichelte Linie)
Quelle: (LUBW 2016)

3 METHODIK DER UNTERSUCHUNG

Im Zuge einer Geländebegehung am 20.02.2017 wurde das Untersuchungsgebiet hinsichtlich potenzieller Habitatstrukturen – mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vertreter artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, heimische Brutvogelarten) – untersucht.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Gehölze wurden gezielt nach Baumhöhlen sowie Holz- und Rindenspalten abgesucht, die wichtige Habitatstrukturen für höhlenbrütende Vögel sowie baumhöhlenbewohnende Fledermäuse und holzbewohnende (xylobionte) Käferarten darstellen können. Außerdem wurde auf dauerhaft nutzbare Vogelnester geachtet. Die Untersuchung der Gehölze erfolgte bodengestützt unter Verwendung eines Fernglases sowie eines Videoendoskops.

Das Gebiet wurde zudem nach Biotopstrukturen abgesucht, die sich als Habitate für weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen, z.B. besondere Pflanzenarten (Anhang IV-Arten und Nahrungspflanzen für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten) oder potenzielle Reptilienhabitate.

Um das im Gebiet vorkommende Artenspektrum an Vögeln abschätzen zu können, wurden die im Rahmen der Übersichtsbegehung akustisch oder visuell erfassten Vogelarten dokumentiert.

Auf Basis der Geländedaten wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. Artengruppen und die einheimischen Brutvögel erstellt.

4 UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE UND VORPRÜFUNG

4.1 Habitatstrukturen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich verschiedene potenzielle Habitate für unterschiedlichste Tierarten. Daher wurde die Eignung bzw. Nutzung dieser Habitate für bzw. durch alle artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und -arten im Einzelnen überprüft. Hierfür wurden flächendeckend alle Habitatstrukturen erfasst, die grundsätzlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, aber auch als Nahrungshabitat genutzt werden können (vgl. Karte 1).

An den Gehölzen im Untersuchungsgebiet wurden weder Höhlen noch Spalten (in Holz oder Borke) festgestellt, die baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen bzw. höhlenbrütenden Vogelarten als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten. Eine Eignung der Bäume als Lebensstätte für xylobionte Käfer konnte nicht festgestellt werden. An einer Birne existiert eine künstliche Vogelnisthilfe (vgl. Karte 1).

Im Zuge der Geländebegehung wurde an einem Apfelbaum ein dauerhaftes Reisignest festgestellt. Die vorhandenen Gehölze eignen sich außerdem für freibrütende Vögel als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Einige der Obstbäume weisen Alt- und Totholzbereiche auf, die insbesondere von Spechten gerne zur Nahrungssuche genutzt werden. Nutzungshinweise von Spechten konnten an einem Baum festgestellt werden. Die morschen Holzbereiche werden vom Specht angehackt und die darin lebenden Insekten (holzbewohnende Käfer- und Schmetterlingslarven, Schildläuse, Imagines von Käfern, Ameisen, etc.) erbeutet.

Die im Untersuchungsgebiet befindlichen Obstgehölze stellen Vogelährgehölze dar, die den im Gebiet vorkommenden Vögeln und Fledermäusen als Nahrungshabitat dienen können.

Die Wiesenfläche weist Bestände einer nicht-sauren Ampferpflanze auf. Diese Pflanzenart dient als potenzielle Wirtspflanze für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*).

4.2 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Das Vorkommen solcher Arten erscheint aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg, ihrer artspezifischen Standortansprüche und der aktuellen Nutzung der Flächen im Untersuchungsgebiet als ausgesprochen unwahrscheinlich.

Die artenschutzrechtlich relevanten Farn- und Blütenpflanzen werden in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse nicht weiter betrachtet.

4.3 Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Säugetiere/Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet fanden sich keine Gehölze mit relevanten Strukturen wie Rindenspalten oder Baumhöhlen, die sich als potenzielle Quartiere für baumhöhlen- und spaltenbewohnende Fledermäuse eignen. Baubedingte Störungen von im Umfeld des Eingriffsbereichs vorkommenden Fledermäusen (an umliegenden Bestandsgebäuden bzw. Gehölzen) sind nicht zu erwarten, da die im Siedlungsbereich vorkommenden Fledermäuse als Kulturfolger eine relativ hohe Störungstoleranz gegenüber Lärm aufweisen. Zudem wechseln die im Umfeld potenziell vorkommenden Fledermausarten ihre Quartiere häufig, weshalb sie für die Dauer der Bauarbeiten auf weniger gestörte Quartiere ausweichen können. Das Untersuchungsgebiet stellt mit den Obstgehölzen und den dichten Gras-/Krautfluren ein für

Fledermäuse geeignetes Jagdhabitat dar. Aufgrund der geringen Größe besitzt der Vorhabensbereich selbst jedoch nur eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse und wird vermutlich von den Tieren v.a. auf dem Transferflug zwischen ihren Quartieren im Siedlungsbereich und ausgedehnten Jagdhabitaten außerhalb des Siedlungsraums genutzt. Daher stellt das Untersuchungsgebiet für die im Gebiet vorkommenden Fledermäuse kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Eine erhebliche Betroffenheit der Tiergruppe Fledermäuse ist folglich nicht gegeben, weshalb sie im Weiteren nicht näher betrachtet werden.

Sonstige artenschutzrechtlich relevante Säugetiere kommen aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder ihrer Lebensraumansprüche im Gebiet nicht vor. Sie sind folglich nicht betroffen und werden daher nicht weiter betrachtet.

Sonstige Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Aufgrund der Nordexposition des Untersuchungsgebiets herrscht auf einem Großteil der Fläche eine suboptimale Besonnungssituation, welche durch die starke Beschattung der Obstbäume im Zentrum des Untersuchungsgebiets verstärkt wird. Zudem wird die Fläche ebenfalls durch die angrenzende Bebauung beschattet. Die Gras-/Krautfluren sind zum Teil sehr dicht und der Boden für Reptilien nur bedingt grabbar. Zudem weist die Vegetation im Bereich der Obstgehölze sowie der angrenzenden bebauten Grundstücke einen hohen Moosanteil auf, so dass aufgrund der Beschattung eher feuchte Standortbedingungen herrschen. Ferner muss aufgrund der Lage an Straßen und Gehwegen von einer hohen Störung (u.a. auch durch Hunde und Katzen) ausgegangen werden. Klein- und Sonderstrukturen (z.B. Totholz- und Steinhäufen sowie vegetationsärmere Erhebungen oder offene Bodenstellen), die von Reptilien als Sonnenplatz oder Versteckmöglichkeit genutzt werden können, fehlen weitestgehend. Spalten im Boden oder Kleinsäugerbauten, die u.a. als frostsichere Verstecke während des Winters genutzt werden können, wurden lediglich in geringer Zahl festgestellt. Durch die suboptimalen bis ungeeigneten Habitatbedingungen in einem Großteil des Untersuchungsgebiets erscheint ein Vorkommen von Reptilien höchst unwahrscheinlich. Daher wird die Tiergruppe Reptilien im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets konnten einzelne nicht-saure Ampferpflanzen festgestellt werden. Diese Pflanzen dienen der Schmetterlingsart Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) als potenzielle Wirtspflanzen. Zur Etablierung einer dauerhaft vorkommenden Population ist die Falterart jedoch auf große, zusammenhängende Bestände angewiesen. Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters wird aufgrund des kleinen Bestandes an Wirtspflanzen und der isolierten Lage der Fläche als äußerst unwahrscheinlich erachtet. Die Tiergruppe Schmetterlinge wird daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Vertretern der Tiergruppen Amphibien, Fische, Käfer, Weichtiere und Libellen kann aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets und deren Verbreitung in Baden-Württemberg ausgeschlossen werden.

4.4 Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Zuge der Geländebegehung am 20.02.2017 wurden acht heimische Vogelarten im Untersuchungsgebiet visuell oder akustisch erfasst (vgl. Tabelle 1). Neben den im Zuge der Übersichtsbegehung im Untersuchungsgebiet erfassten Vogelarten sind aufgrund ihrer Verbreitung in Baden-Württemberg und ihrer Lebensraumsprüche potenzielle Brutaktivitäten von elf weiteren Vogelarten im Untersuchungsgebiet denkbar, wenngleich die Wahrscheinlichkeit für ein mögliches Brutvorkommen der Arten aufgrund der Habitatausstattung unterschiedlich zu bewerten ist.

Tabelle 1: Im Zuge der Geländebegehungen im Untersuchungsgebiet erfasste Vogelarten (farblich gekennzeichnet) sowie im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutverhalten
Amsel	<i>Turdus merula</i>	f, g, n
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	h, n, g
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	f
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	h
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	h, g
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	f, (h), (g)
Elster	<i>Pica pica</i>	f
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	h, (f), (g)
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	f
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	f
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	h
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	h, g, (f)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	f
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	f
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	f
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	f
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	h
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	f
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	g, f

Brutverhalten

g	Gebäudebrüter
f	Freibrüter
h	Höhlenbrüter
n	Nischenbrüter
()	eher seltenes Brutverhalten
	im Untersuchungsgebiet visuell oder akustisch erfasste Vogelart

Wie bereits in Kapitel 4.1 beschrieben, bieten die Gehölze im Untersuchungsgebiet freibrütenden Vogelarten potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zusätzlich fungiert die Nisthilfe höhlenbrütenden Vogelarten als potenzielle Nistmöglichkeit (vgl. Abbildung 3).

Die im Vorhabensbereich befindlichen Obstbäume dienen als Vogelnährgehölze. Einige weisen Alt- und Totholzbereiche auf, die insbesondere von Spechten gerne zur Nahrungssuche genutzt werden.

An den Gehölzen im Untersuchungsgebiet wurden weder Höhlen noch Spalten (in Holz oder Borke) festgestellt, die Höhlen- oder Halbhöhlenbrütern als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten. Das Untersuchungsgebiet weist daher keine geeigneten Habitatstrukturen für die auf größere Höhlen, Halbhöhlen und Baumspalten angewiesenen Vogelarten Buntspecht, Gartenrotschwanz, Grünspecht und Star auf. Sie können das Unter-

suchungsgebiet (potenziell) als Nahrungshabitat nutzen. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Größe der betroffenen Fläche und da sich im Umfeld des Untersuchungsgebiets weitere geeignete Nahrungshabitate anschließen, ist nicht von einem Verlust essenzieller Nahrungshabitate für die Arten auszugehen. Da keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfallen und die Arten ein relativ hohes Maß an Störung vertragen, ist eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten somit nicht zu erwarten. Daher werden Buntspecht, Gartenrotschwanz, Grünspecht und Star im Weiteren nicht berücksichtigt.

Jedoch konnte eine Vogelnisthilfe für kleinere Höhlenbrüter wie Blau- und Kohlmeise in einer Birne festgestellt werden (vgl. Abbildung 3). Im Innenraum der Nisthilfe wurde Nistmaterial festgestellt. Im Untersuchungsgebiet befinden sich daher eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Blau- und Kohlmeise. Im Weiteren werden daher diese beiden Arten näher betrachtet.



Abbildung 3: Hochstämmige Birne mit künstlicher Nisthilfe für Höhlenbrüter (roter Kreis; Blickrichtung Nordost)

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich keine Gebäude, die gebäude- oder nischenbrütenden Vogelarten als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen würden. Das Untersuchungsgebiet eignet sich daher nicht als Bruthabitat für die auf Gebäudestrukturen angewiesene Dohle. Sie nutzt das Gebiet lediglich als Teil ihres Nahrungshabitats. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Größe der betroffenen Fläche und da sich im Umfeld des Untersuchungsgebiets weitere geeignete Nahrungshabitate für diese Art anschließen, ist nicht von einem Verlust essenzieller Nahrungshabitate für die Art auszugehen. Eine potenzielle Störung durch baubedingten Lärm und visuelle Beunruhigung von benachbarten (potenziellen) Brutplätzen der Dohle kann ausgeschlossen werden, da diese Art als Kulturfolger eine relativ hohe Störungstoleranz gegenüber Lärm aufweist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Dohle ist demnach nicht zu erwarten, weshalb sie im Weiteren nicht berücksichtigt wird.

Im Rahmen der Geländebegehung konnten 20 Individuen der Saatkrähe bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Die Saatkrähe baut ihr Nest als Freibrüter auf Bäumen und brütet meist in Kolonien. Es konnte kein von einer Saatkrähenkolonie besetzter Baum im Untersuchungsgebiet erfasst werden. Die offenen Gras-/Krautfluren innerhalb der Flurstücke Nr. 4066/33 und 4066/34 stellen grundsätzlich ein geeignetes Nahrungshabitat für die Saat-

krähe dar. Während der Bauarbeiten kann es hier zu einer temporären Störung von Nahrungshabitaten kommen. Da sich die Baumaßnahmen jedoch auf das Flurstück Nr. 4066/34 beschränken, verbleiben ausreichend ungestörte Bereiche der Grünlandflächen, auf welche die Art ausweichen kann. Daher ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Nahrungshabitate für die Saatkrähe auszugehen. Demnach wird die Art im Weiteren nicht genauer betrachtet.

Die geplanten Baumaßnahmen können somit sowohl Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten, als auch auf Nahrungshabitate heimischer Vogelarten aus den beiden Gilden der Höhlen- und Freibrüter haben. Daher werden insgesamt 13 tatsächlich bzw. potenziell vorkommende Vogelarten im Weiteren näher betrachtet.

5 WIRKUNGEN DES VORHABENS

In Tabelle 2 werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse der geplanten Baufeldräumung und der folgenden Neubebauung sowie ihre Wirkungsweisen auf verschiedene Tiergruppen dargestellt. Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die während der Zeit der Baudurchführung zu erwarten sind. Anlagebedingte Wirkfaktoren sind hingegen in der Regel dauerhaft und betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch den Betrieb der Anlage.

Tabelle 2: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des geplanten Bauvorhabens in Bezug auf verschiedene Tiergruppen

Wirkfaktoren	Wirkungsweise	Betroffene Arten/ Gruppen
Baubedingte Wirkfaktoren/ -prozesse		
Flächeninanspruchnahme durch Baustellen-einrichtungs-, Lager- oder Arbeitsflächen	Temporärer Verlust von Habitaten	• Vögel
Störung von Tieren durch Lärm, Erschütterung, künstliche Lichtquellen	Störung von Nahrungshabitaten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Flucht- und Meidereaktionen	• Vögel
Entfernung von Bäumen im Zuge der Baufeld-räumung	Beschädigung, Zerstörung und Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders oder streng geschützter Tierarten	• Vögel
	Verletzung, Tötung und Beschädigung besonders oder streng geschützter Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien insbesondere durch unbeabsichtigte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Aufzuchtzeit	• Vögel
Anlagebedingte Wirkfaktoren/ -prozesse		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten oder anderen wichtigen Teilhabitaten	• Vögel
Betriebsbedingte Wirkfaktoren/ -prozesse		
Störung von Tieren durch Lärm, Erschütterung, künstliche Lichtquellen im Rahmen von Betriebsabläufen	Die neue Nutzungsweise des Vorhabensbereichs durch das geplante Bauvorhaben stellt im räumlichen Zusammenhang keine wesentliche Veränderung dar. Demzufolge sind durch das Vorhaben keine neuen bzw. zusätzlichen erheblichen betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.	

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG

Artenschutzrechtlich relevant sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, deren Erhaltungszustand der lokalen Population durch das geplante Bauvorhaben potenziell verschlechtert werden kann. Als Maßstab für den Erhaltungszustand werden die Roten Listen Baden-Württembergs und Deutschlands herangezogen. Die relevanten Arten sind hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG zu überprüfen.

Da die vorhandenen Habitate als nicht geeignet für die artenschutzrechtlich relevanten Vertreter der Tiergruppen Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Fische, Schmetterlinge, Käfer, Libellen und Weichtiere sowie Farn- und Blütenpflanzen eingestuft werden, beschränken sich die folgenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen auf die relevanten Arten der Tiergruppe Vögel.

Tiergruppe Vögel

Wie unter Kapitel 4.4 beschrieben, befinden sich im Untersuchungsgebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignete Strukturen für frei- und höhlenbrütende Vogelarten. Für alle potenziell vorkommenden und artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten der o.g. Gilden muss mit einer möglichen Betroffenheit gerechnet werden. Entsprechend der Verbreitung sowie der Habitatansprüche der heimischen Vogelarten ist ein Vorkommen von 13 Arten im Untersuchungsgebiet denkbar (vgl. Tabelle 3). Die Betroffenheit der potenziellen Brutvogelarten im Gebiet ist näher zu betrachten.

Gemäß § 7 BNatSchG sind alle nach Artikel 1 der VRL geschützten, in Europa natürlich vorkommenden Vögel besonders geschützt. Folglich muss die Betroffenheit der Arten durch die möglichen Baumaßnahmen überprüft werden. Dies erfolgt getrennt nach dem Brutverhalten der Vogelarten in den nachfolgenden Formblättern für Europäische Vogelarten (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, Fassung mit Stand 03/2011). Da das Brutverhalten nicht immer eindeutig ist und manche Arten mehrere Strukturen nutzen, wurde die Einteilung in die unterschiedlichen Gilden anhand des im Untersuchungsgebiet wahrscheinlichen Brutverhaltens vorgenommen (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Einheimische Brutvogelarten, die potenziell von den möglichen Baumaßnahmen betroffen sind sowie deren Schutzstatus

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BG	RL BW	RL D	Brutverhalten	Trend LUBW
Amsel	<i>Turdus merula</i>	1	b	*	*	f	0
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	1	b	*	*	h	0
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1	b	*	*	f	0
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	1	b	*	*	f	0
Elster	<i>Pica pica</i>	1	b	*	*	f	0
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	1	b	*	*	f	-1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1	b	*	*	f	0
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1	b	*	*	h	0
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	b	*	*	f	+1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	1	b	*	*	f	0
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1	b	*	*	f	+1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1	b	*	*	f	0
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	1	b	*	*	f	-1

- VRL** **EU-Vogelschutzrichtlinie** (VLR 2009)
1 Art.1, Abs. 1 der VRL stellt alle wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet unter Schutz.
- BG** **Bundesnaturschutzgesetz**
b besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
- Brutverhalten** (der **fett** markierte Buchstabe zeigt an, welcher Gilde und somit welchem Formblatt die Art zugeordnet wurde)
h Höhlenbrüter
f Freibrüter
- Trend LUBW Bestandsentwicklung im 25-jährige Zeitraum 1980-2004** (BAUER et al. 2016)
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20%
- 1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
- RL BW Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs** (BAUER et al. 2016)
RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)
* ungefährdet

Artengruppe der höhlenbrütenden Vogelarten

Blaumeise, Kohlmeise

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland, Rote-Liste Status Baden-Württemberg, Trend Bestandsentwicklung: vgl. Tabelle 3

2 Kurze Beschreibung der Artengruppe

Die Gilde umfasst Vögel, die ausschließlich oder bevorzugt in Baumhöhlen brüten oder aber in Nischen und Halbhöhlenstrukturen an Gebäuden oder Gehölzen nisten. Blau- und Kohlmeise nutzen geschlossene, kleinere Hohlräume, wobei die Ansprüche an Art, Beschaffenheit, Durchmesser des Einfluglochs und Höhlengröße variieren kann (HÖLZINGER 1997, SÜDBECK et al. 2005). Die beiden Arten ernähren sich insbesondere von Insekten, wie z.B. Schmetterlingen und deren Raupen, Zweiflüglern, Ameisen, Käfern sowie Spinnen (HÖLZINGER 1997).

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Baumhöhlen, die höhlenbrütenden Vogelarten Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten können. Lediglich eine künstliche Nisthilfe, in der Spuren von Nistmaterial nachgewiesen wurden, bietet kleineren Höhlenbrütern wie Blau- und Kohlmeise einen (potenziellen) Nistplatz. Da das Untersuchungsgebiet somit den beiden Arten eine geeignete Habitatstruktur als Fortpflanzungs- und Ruhestätten bietet, werden sie als Brutvögel eingestuft.

Blau- und Kohlmeise weisen keine negativen Bestandstrends auf und gelten daher landes- wie bundesweit als ungefährdet (BAUER et al. 2016, GRÜNEBERG et al. 2015).

Da die beiden Arten relativ häufig auch im Siedlungsbereich zu finden sind, ist davon auszugehen, dass sie ein relativ hohes Maß an Störungen vertragen. Im unmittelbaren Nestumfeld können ungewohnter Lärm und optische Reize jedoch zu Meide- und Fluchtreaktionen führen.

3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bei der Entfernung des Obstbaumbestands im Untersuchungsgebiet entfällt eine künstliche Nisthilfe für kleinere Höhlenbrüter wie Blau- und Kohlmeise, somit geht eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für o.g. Höhlenbrüter verloren. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Rahmen von Gehölzfällungen zu einer Beschädigung der Nisthilfe kommen kann, wodurch Tiere, v.a. Nestlinge oder Gelege getötet bzw. zerstört werden können.

Durch das geplante Bauvorhaben entfallen Teile der Nahrungshabitate der beiden Arten in Form von Obstbaumbeständen sowie Gras-/Krautfluren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch langfristig ein ausreichend großes Nahrungsangebot für die Populationen im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt, da das flächenmäßig größere Flurstück mit ähnlicher Strukturausstattung direkt am Untersuchungsgebiet angrenzt. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass der flächenmäßig geringe Verlust an Nahrungshabitaten keine erhebliche Beeinträchtigung für die vorkommenden höhlenbrütenden Vogelarten bedeutet. Nachpflanzungen von Vogelnährgehölzen würden jedoch das Nahrungsangebot für Vögel im Untersuchungsgebiet erhalten.

Artengruppe der höhlenbrütenden Vogelarten

Blaumeise, Kohlmeise

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Die künstliche Nisthilfe ist außerhalb der Brutzeit von Blau- und Kohlmeise, also im Zeitraum vom 15. Oktober bis 28./29. Februar, im räumlich-funktionalem Zusammenhang umzuhängen.
- Sollte das Umhängen der Nisthilfe im Zeitraum vom 15. Oktober bis 28./29. Februar nicht möglich sein, so ist die Nisthilfe direkt vor Beginn der Arbeiten durch qualifiziertes Fachpersonal auf eine aktuelle Nutzung durch höhlenbrütende Vogelarten hin zu untersuchen. Das weitere Vorgehen ist den Ergebnissen dieser Untersuchung anzupassen.

Empfehlung:

Um das Nahrungs- und Brutplatzangebot für Vögel im Umfeld des Vorhabens dauerhaft zu sichern, sollten entfallende Nahrungs- und Bruthabitate durch die Pflanzungen von Vogelnährgehölzen, wie heimische Obst- und Laubbäume (z.B. Süß- oder Sauerkirsche, Apfel, Felsenbirne, Feldahorn, Eberesche) und beerentragende Sträucher (Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe oder Wolliger Schneeball), im Rahmen der Neubebauung ausgeglichen werden.

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingt kann es temporär zu Lärm oder Erschütterungen bzw. visuellen Reizen innerhalb des Untersuchungsgebiets und in dessen Umgebung kommen. Durch die Lage des Untersuchungsgebiets im Siedlungsraum ist von einer gewissen Vorbelastung (Lärm, visuelle Reize) des Gebiets auszugehen. Ungewohnte Störreize durch Lärm und visuelle Beunruhigung können jedoch zu erheblichen Störungen von Brutplätzen in der näheren Umgebung führen. Da die Arten der Gilde ein gewisses Maß an Störung vertragen und in Baden-Württemberg stabile Brutbestände aufweisen, ist bei der Aufgabe einer einzelnen Brut nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Keine konfliktvermeidenden Maßnahmen notwendig.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Risiko, das nicht in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (siehe 3.1), ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Keine konfliktvermeidenden Maßnahmen notwendig.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Artengruppe der freibrütenden Vogelarten

Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz, Türkentaube

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland, Rote-Liste Status Baden-Württemberg, Trend Bestandsentwicklung: vgl. Tabelle 3

2 Kurze Beschreibung der Betroffenheit der Artengruppe

Die Gilde umfasst Vogelarten, die ihr Nest frei in Bäumen, Sträuchern oder auch dicht über dem Boden anlegen, im Wald und in halboffener bis offener Landschaft brüten und auch mehr oder weniger häufig in Siedlungsbereiche vordringen (HÖLZINGER 1997, HÖLZINGER 1999). Zur Nahrungssuche werden je nach Nahrungsspektrum offene oder halboffene Bereiche benötigt. Hier suchen die Arten der Gilde z.B. nach Insekten, Spinnen, Ringelwürmern, Schnecken, kleinen Wirbeltieren und Sämereien. Auch beerentragende Sträucher stellen für viele Mitglieder der Gilde eine wichtige Nahrungsquelle dar.

Mit Ausnahme der Rabenkrähe, Ringel- und Türkentaube legen die Arten jährlich neue Nester an und sind in der Wahl ihres Nistplatzes dementsprechend anpassungsfähig. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Obstbäume kommen für die Arten der Gilde als potenzielle Bruthabitate in Frage. Buchfink, Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe, Ringel- und Türkentaube nutzen als Brutplatz i.d.R. relativ hohe Laub- bzw. Nadelbäume. Amsel und Mönchsgrasmücke bauen ihre Nester dagegen relativ niedrig in Bäume und Sträucher. Girlitz und Grünfink errichten ihr Nest in Sträuchern oder auf Bäumen und nutzen daneben aber auch Kletterpflanzen mit dichtem Sichtschutz als Brutplatz (HÖLZINGER 1997, HÖLZINGER 1999, SÜDBECK et al. 2005).

Im Zuge der Übersichtsbegehung konnte ein dauerhaft nutzbares Reisignest in der Größe eines Türkentaubennestes erfasst werden. Da das Untersuchungsgebiet den o.g. Arten geeignete Habitatstrukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten bietet, werden sie als potenzielle Brutvögel eingestuft.

Der Girlitz und die Türkentaube sind die einzigen Arten der Gilde, die einen negativen Bestandstrend aufweisen. Sie werden jedoch in Baden-Württemberg nicht mehr auf der aktuellen Roten Liste geführt. Die Bestände der übrigen Arten weisen einen neutralen, im Fall von Mönchsgrasmücke und Ringeltaube sogar positiven Trend auf (GRÜNEBERG et al. 2015).

Die meisten Arten der Gilde sind häufig in Siedlungen anzutreffen, so dass mit einer relativ geringen Störungsempfindlichkeit zu rechnen ist. In unmittelbarer Nähe zum Nest können ungewohnter Lärm und optische Reize jedoch zu Meide- und Fluchtreaktionen führen.

3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen gehen Obstbäume verloren, die von Freibrütern als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können. Da sich im unmittelbaren Umfeld an das Untersuchungsgebiet jedoch ähnliche Habitatstrukturen anschließen, in welche die betroffenen Tiere ausweichen können, ist kurz bis mittelfristig von keiner erheblichen Betroffenheit für die Arten der Gilde auszugehen. Langfristig muss jedoch sichergestellt werden, dass das Angebot an potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Freibrüter im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Untersuchungsgebiet ausreichend groß ist. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Rahmen der Entfernung von Gehölzen zu einer Schädigung oder Tötung von Tieren, v.a. Nestlingen oder zu einer Zerstörung von Gelegen kommt.

Artengruppe der freibrütenden Vogelarten

Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz, Türkentaube

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Durch das geplante Bauvorhaben entfallen Teile der Nahrungshabitate der freibrütenden Arten in Form von Obstbaumbeständen sowie Gras-/Krautfluren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch langfristig ein ausreichend großes Nahrungsangebot für die Populationen im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt, da das flächenmäßig größere Flurstück mit ähnlicher Strukturausstattung direkt am Untersuchungsgebiet angrenzt. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass der flächenmäßig geringe Verlust an Nahrungshabitaten keine erhebliche Beeinträchtigung für die vorkommenden freibrütenden Vogelarten bedeutet. Nachpflanzungen von Vogelnährgehölzen würden jedoch das Nahrungsangebot für Vögel im Untersuchungsgebiet erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Bei der Entfernung von Gehölzen während der Brutzeit der freibrütenden Vogelarten kann es im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu einer Schädigung oder Tötung von Tieren, v.a. Nestlingen kommen. Die Entfernung von Gehölzen ist daher außerhalb der Brutzeit der Arten dieser Gilde zwischen 15. Oktober und 15. Februar durchzuführen.
- Sollte die Entfernung von Gehölzen bis zum 15. Februar nicht möglich sein, so sind die Gehölze direkt vor Beginn der Arbeiten durch qualifiziertes Fachpersonal auf eine aktuelle Nutzung durch freibrütende Vogelarten hin zu untersuchen. Das weitere Vorgehen ist den Ergebnissen dieser Untersuchung anzupassen.

Empfehlung:

Um das Nahrungs- und Brutplatzangebot für Vögel im Umfeld des Vorhabens dauerhaft zu sichern, sollten entfallende Nahrungs- und Bruthabitate durch die Pflanzungen von Vogelnährgehölzen, wie heimische Obst- und Laubbäume (z.B. Süß- oder Sauerkirsche, Apfel, Felsenbirne, Feldahorn, Eberesche) und beerentragende Sträucher (Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe oder Wolliger Schneeball), im Rahmen der Neubebauung ausgeglichen werden.

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingt kann es temporär zu Lärm oder Erschütterungen bzw. visuellen Reizen innerhalb des Untersuchungsgebiets und in dessen Umgebung kommen. Da das Untersuchungsgebiet innerhalb des Siedlungsraums liegt, ist davon auszugehen, dass die dort vorkommenden Arten bereits jetzt an ein gewisses Maß an Störungen gewöhnt sind. Ungewohnte Störreize können jedoch zu erheblichen Störungen von Brutplätzen in der näheren Umgebung führen. In diesem Fall können Meide- und Fluchtreaktionen ausgelöst werden. Da es sich bei den potenziell im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten um relativ häufige Arten handelt, die sowohl in Deutschland, als auch in Baden-Württemberg nicht als gefährdet gelten, wird die Betroffenheit einzelner Brutpaare durch Störung als nicht erheblich für die lokale Population erachtet.

Artengruppe der freibrütenden Vogelarten

Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz, Türkentaube

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Keine konfliktvermeidenden Maßnahmen notwendig.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Risiko, das nicht in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (siehe 3.1), ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Keine konfliktvermeidenden Maßnahmen notwendig.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

Konfliktvermeidende Maßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Baubedingt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen

- Die Entfernung von Obstgehölzen sowie das Umhängen der künstlichen Vogelnisthilfe ist außerhalb der Brutzeit der frei- bzw. höhlenbrütenden Vogelarten, also im Zeitraum vom 15. Oktober bis 15. Februar durchzuführen
- Sollte die Entfernung der Obstgehölze und das Umhängen der künstlichen Vogelnisthilfe im Zeitraum vom 15. Oktober bis 15. Februar nicht möglich sein, so sind die Obstbäume bzw. die Nisthilfe direkt vor Beginn der Arbeiten durch qualifiziertes Fachpersonal auf eine aktuelle Nutzung durch freibrütende Vogelarten hin zu untersuchen.

Empfehlungen

Um zusätzlich auch das Nahrungs- und Nistplatzangebot für Vögel im Umfeld des Vorhabens dauerhaft zu sichern, sollten entfallene Nahrungs- und Bruthabitate durch die Pflanzung von Vogelährgehölze, wie heimische Obst- und Laubbäume (z.B. Süß- oder Sauerkirsche, Apfel, Felsenbirne, Feldahorn, Eberesche) und beerentragende Sträucher (Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe oder Wolliger Schneeball) ausgeglichen werden.

8 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans „Im Heuleger“ in Möglingen ist eine Bebauung des Flurstücks Nr. 4066/34 vorgesehen. Die mit der Bebauung einhergehende Entfernung von Gehölzen und Überbauung des Grünlandes kann mit einer Beeinträchtigung der artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppe Vögel, Fledermäuse und Reptilien verbunden sein.

Im Zuge der Habitatstrukturkartierung wurden im Untersuchungsgebiet für Vögel geeignete Strukturen erfasst. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden sich für höhlenbrütende Vogelarten in Form einer künstlichen Nisthilfe sowie für freibrütende Vogelarten in den Obstbäumen. Insgesamt ist eine Nutzung des Gebiets durch mindestens 13 Vogelarten denkbar.

Im Untersuchungsgebiet konnten weder Baumhöhlen noch -spalten festgestellt werden, die von Fledermäusen als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden können. Dem Untersuchungsgebiet kommt nur eine geringe Bedeutung als Jagdhabitat zu.

Das Untersuchungsgebiet kann aufgrund seiner Nordexposition, der Habitatstrukturarmut und der Störung durch Haustiere als eher pessimaler Lebensraum für Reptilien eingestuft werden. Ein Vorkommen dieser Tiergruppe wird daher als unwahrscheinlich erachtet.

Vereinzelt konnten nicht-saure Ampferpflanzen festgestellt werden. Bestände solcher Pflanzen nutzt der Große Feuerfalter zur Eiablage. Aufgrund der geringen Größe des Bestands und dessen isolierter Lage zu möglicherweise größeren Beständen, wird ein Vorkommen des Großen Feuerfalters als unwahrscheinlich erachtet.

Die Betroffenheit weiterer Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann entweder aufgrund der aktuellen Verbreitung dieser Arten oder der vorhandenen Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Um eine erhebliche Beeinträchtigung der im Untersuchungsgebiet potenziell oder tatsächlich vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten durch die geplante Umsetzung des Vorhabens zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen, wie die Einhaltung von Schonzeiten sowie das Umhängen der künstlichen Nisthilfe, nötig. Ist die Einhaltung der Schonzeiten nicht möglich, müssen vor der Entfernung von Obstbäumen die betroffenen Strukturen auf eine aktuelle Nutzung durch die genannte Tiergruppe untersucht werden.

Werden die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen beachtet, ist die Entfernung der Obstbäume innerhalb des untersuchten Flurstücks im Rahmen der Wohnbebauung nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchung nicht geeignet, Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen und artenschutzrechtlich zulässig.

9 LITERATURVERZEICHNIS

- BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; FÖRSCHLER, M. I.; HÖLZINGER, J.; KRAMER, M.; MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. Karlsruhe.
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist".
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz (52): 19–67.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.2: Singvögel 2. Passeriformes – Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren) [3]. Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.1: Singvögel 1. Passeriformes – Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) – Sylviidae (Zweigsänger) [3]. Ulmer. Stuttgart.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2016): Rips – Räumliches Informationssystem und Umweltinformationssystem Baden-Württemberg. Abrufbar unter: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>. Zuletzt geprüft: 15.01.2016.
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VLR = VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). Zur konsolidierten Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). Zur konsolidierten Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. CONSLEG: 1979L0409-01/05/2004.

10 ANHANG

10.1 Hinweise für die Verwendung bzw. Ausstattung von Ersatzquartieren

Vogelnisthilfen

Großraumnisthöhle

Anbringung an Bäumen in 2 m Höhe mit Ausrichtung nach Südost; geeignet für Blau- und Kohlmeise

Unterhaltung von Vogelnisthilfen und künstlichen Fledermausquartieren

Eine Reinigung der Vogelnisthilfen ist nach Ende der Brutsaison der Vögel im Herbst (Mitte Oktober bis Mitte November) jährlich durchzuführen. Hierzu sind Reste alter Nester und/oder Exkremente zu entfernen. Falls die Nisthilfe extrem verschmutzt oder von Parasiten besetzt ist, sollte sie mit Wasser ausgespült werden.

10.2 Rechtliche Grundlagen

Artenschutz bei Planungen und Vorhaben

Auf Grundlage des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10. Januar 2006¹ wurde das Bundesnaturschutzgesetz novelliert und die Vorgaben der FFH-RL und VRL neu eingearbeitet. Hiernach sind bei Bauvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG und ggf. die Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Absatz 7 zu überprüfen. Bei der Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen sind zudem Artikel 16 Absatz 1 und 3 der Richtlinie FFH-RL sowie Artikel 9 Absatz 2 der VRL zu beachten.

Bundes- und landesrechtliche Regelungen

§ 7 BNatSchG Kategorien geschützter Arten

Nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sind „besonders geschützte“ und „streng geschützte“ Arten zu unterscheiden, wobei alle streng geschützten Arten auch besonders geschützte Arten sind.

Zu den besonders geschützten Arten zählen:

- Arten nach den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, Nr. 338/97),
- Arten nach Anhang IV der FFH-RL (92/43/EWG),
- europäischen Vogelarten,
- Arten nach Anlage 1 Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV),
- Tier- und Pflanzenarten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind.

Davon sind folgende Arten streng geschützt:

- Arten nach Anhang A der EG-ArtSchV (Nr. 338/97),
- Arten nach Anh. IV der FFH-RL (92/43/EWG),
- Arten nach Anl. 1 Spalte 3 BArtSchV,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Von den Bestimmungen des § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG ist nur Absatz 1 und 5 für die Zulassung von Vorhaben relevant.

Danach ist es gemäß Absatz 1 verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population² einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)

¹ Urteil des Gerichtshofes -C-98/03- vom 10. Januar 2006 / fehlerhafte Umsetzung der FFH-Richtlinie in innerdeutsches Recht

² Eine Lokale Population umfasst laut Gesetzesbegründung diejenigen (Teil)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum) ansprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Absatz 5:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, **liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3** und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot **des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird**. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 45 BNatSchG Ausnahmen

Von den Bestimmungen des § 45 BNatSchG ist nur Absatz 7 für die Zulassung von Vorhaben relevant.

Absatz 7:

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

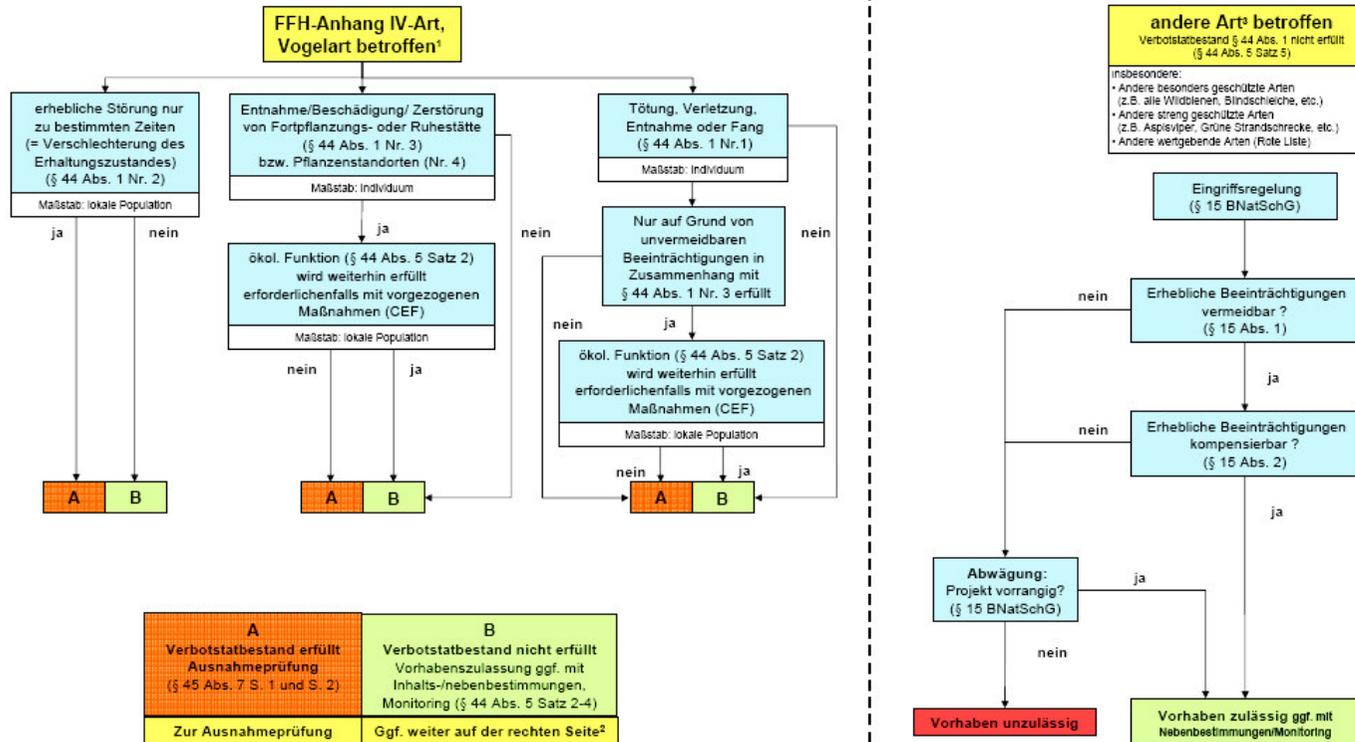
1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine **Ausnahme** darf nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind **und** sich der **Erhaltungszustand der Populationen** einer Art **nicht verschlechtert**, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

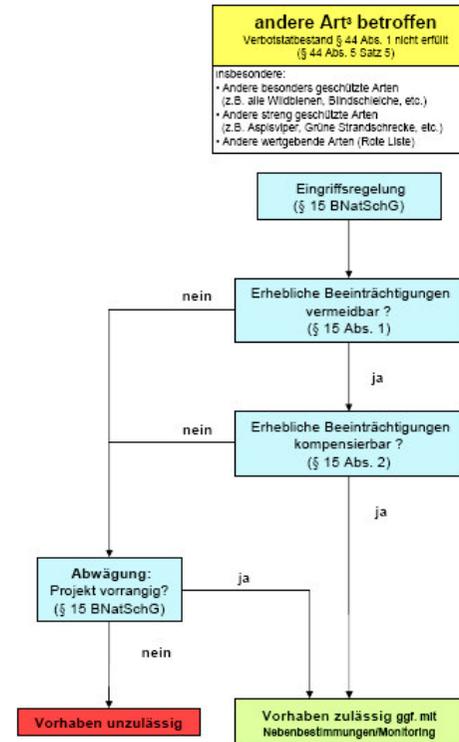
Vorgehen gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG

Schritt 1:

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



A Verbotstatbestand erfüllt Ausnahmeprüfung (§ 45 Abs. 7 S. 1 und S. 2)	B Verbotstatbestand nicht erfüllt Vorhabenzulassung ggf. mit Inhalts-/nebenbestimmungen, Monitoring (§ 44 Abs. 5 Satz 2-4)
Zur Ausnahmeprüfung	Ggf. weiter auf der rechten Seite ²



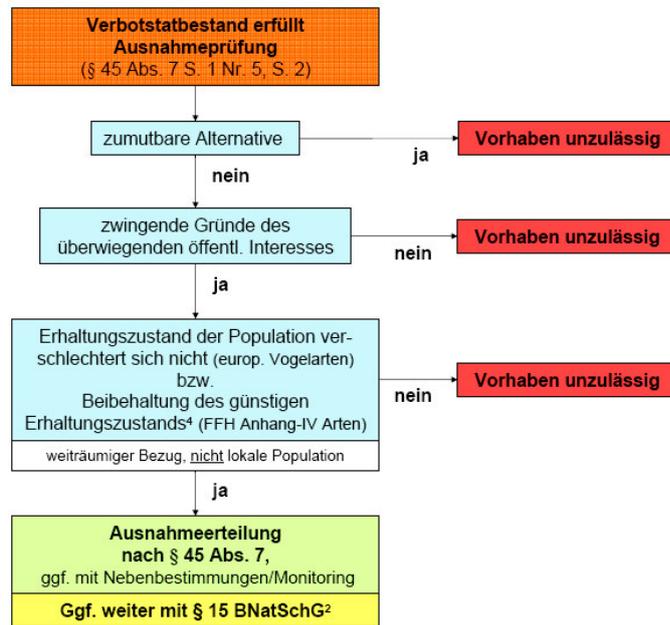
¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können dem europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§ 54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Sowie ein Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Sachseunahe, Hirschkäfer, Heimaazjungfer). Dabei ist § 15 BNatSchG zu berücksichtigen; bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Schritt 2:

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG



² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungsabotat) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

⁴ Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter „außergewöhnlichen Umständen“ die Ausnahmen trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.8.2007 (C-342/05)).

Europarechtliche Regelungen (nach VRL sowie FFH-RL)

Bei der Prüfung der Ausnahmeveroraussetzungen gemäß § 45 BNatSchG sind folgende europarechtliche Vorgaben nach der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) sowie FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) zu berücksichtigen. Neben Vorgaben zum Gebietsschutz enthalten die FFH-RL und die VRL auch artenschutzrechtliche Vorgaben für Vorhaben und Planungen.

Sofern eine Ausnahme beantragt wird, ist in den abweichenden Bestimmungen anzugeben,

- a) für welche Vogelarten die Abweichungen gelten;
- b) die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden;
- c) die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können;
- d) die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können;
- e) welche Kontrollen vorzunehmen sind. (**Art. 9 Absatz 2 VRL**)

Art. 16 Absatz 1 FFH-RL

Sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern und an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Art. 16 Absatz 3 FFH-RL

In den Berichten ist folgendes anzugeben:

- a) die Arten, für die die Ausnahmeregelung gilt, und der Grund der Ausnahme, einschließlich der Art der Risiken sowie gegebenenfalls der verworfenen Alternativlösungen und der benutzten wissenschaftlichen Daten;
- b) die für Fang oder Tötung von Tieren zugelassenen Mittel, Einrichtungen oder Methoden und die Gründe für ihren Gebrauch;
- c) die zeitlichen und örtlichen Umstände der Ausnahmegenehmigungen;
- d) die Behörde, die befugt ist, zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bzw. zu kontrollieren, ob sie erfüllt sind, und die beschließen kann, welche Mittel, Einrichtungen oder Methoden innerhalb welcher Grenzen und von welchen Stellen verwendet werden dürfen sowie welche Personen mit der Durchführung betraut werden;
- e) die angewandten Kontrollmaßnahmen und die erzielten Ergebnisse.

11 ANLAGE

Karte 1: Ergebnisse der Habitatstrukturkartierung

Bericht und Karte auf CD-Rom (Format: pdf)



Legende

Habitatstrukturen Tiergruppe Vögel

 Nisthilfe

 dauerhaftes Reisignest

Sonstige Planzeichen

 Bebauungsplan "Im Heuleger"

 Untersuchungsgebiet

 Flurstücksnummer

Änderung des Bebauungsplans "Im Heuleger"
(Bauvorhaben im Bereich des Flst. Nr. 4066/34),
Gemeinde Möglingen

Artenschutzrechtliche
Potenzialanalyse

Maßstab: 1:1.100

Karte 1: Ergebnisse der
Habitatstrukturkartierung



Auftraggeber:

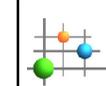
Layher GmbH & Co. KG

LAYER
Symphonie · Zentrale · Schwalben
Riedstraße 1 · 74354 Besigheim

	Datum	Zeichen
Kartierung	02/17	JF

Kartographie	02/17	JF
--------------	-------	----

Prüfung	03/17	SG
---------	-------	----

 Ökologie-Planung-Forschung
Dipl.-Geogr. Matthias Güthler
Eckenerstr. 4, 71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141/911380, Fax: 07141/9113829
E-Mail: info@oepf.de, Internet: www.oepf.de

verfasst:
Ludwigsburg,
02.03.2017

M. Güthler